

Satzung der Sektion „Drachenboot“ des Sportvereins „Medizin“ Neuruppin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Sektion führt den Namen „Drachenboot“ und ist Teil des Sportvereins „Medizin“ Neuruppin e.V.
2. Sitz der Sektion ist Neuruppin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Sektion

1. Die Sektion „Drachenboot“ des Sportvereins „Medizin“ Neuruppin widmet sich der Förderung und Ausübung des Drachenbootsportes. Regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen sollen den Gemeinschaftssinn pflegen und zur Förderung der Gesundheit beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Sektion „Drachenboot“ des Sportvereins „Medizin“ Neuruppin e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Sektion dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sektion. Es darf keine Person durch Abgaben, Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Sektion „Drachenboot“ des Sportvereins „Medizin“ können natürliche und juristische Personen beitreten. Er/Sie sollte an der Verwirklichung der Sektionsziele interessiert sein. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Sektionsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung. Er/Sie ist in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Ein Vertreter einer juristischen Person ist ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und haben kein Wahlrecht.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
4. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Vollversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus einer monatlichen Zahlung von 7,- € Auszubildende bezahlen 4,- € und Schüler 3,- € monatlich.
In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes eine Beitragsfreistellung bzw. Ermäßigung beschließen.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Tod,
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber den Vorstand erklärt werden kann, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss,
 - durch förmliche Ausschließung die nur durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen kann, bei schweren Verstößen gegen die Interessen der Sektion,
 - durch Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 1 Jahr die Beträge nicht entrichtet worden sind.
6. Beim Ausscheiden aus der Sektion hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Sektionsvermögens.
7. Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedervollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Sektionsleistungen berechtigt.

§ 5 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliedervollversammlung (MVV);
- der Vorstand bestehend aus 4 Vorstandsmitgliedern; der/dem Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in und einem/er Schatzmeister/in und einem weiteren Mitglied, welches die Belange der Jugendlichen in Verein vertritt. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliedervollversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliedervollversammlung (MVV)

1. Die Mitgliedervollversammlung setzt sich aus den Sektionsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan der Sektion. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - die Ausschließung eines Mitglieds;
 - Satzungsänderungen;
 - die Auflösung der Sektion und die Verwendung des Vermögens;
 - die Jahresplanung der Sektion.
2. Die MVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung muss mindesten 14 Tage vor der Versammlung an die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift der Mitglieder erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
3. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Sektion dies erfordert oder wenn von 1/3 der Mitglieder die Einberufung der

MVV schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. In diesem Fall muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine MVV einberufen. Kommt der Vorstand einen solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die MVV selbst einberufen.

4. Ob eine Mitgliedervollversammlung öffentlich tagt, entscheiden die Teilnehmer.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die MVV. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig auf Zuruf, schriftlich durch einen Stimmzettel. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung beinhalten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und über die Auflösung der Sektion, sowie Wahlergebnisse zu Vorstandswahlen sind dem Vorstand des Sportvereins „Medizin“ Neuruppin e. V. anzuzeigen.
7. Über den Ablauf der Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollant/in und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder der Sektion bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wird eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erforderlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und ist gegenüber der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand ist mit drei Vorstandsmitgliedern entscheidungsfähig, falls es nicht möglich sein sollte den gesamten Vorstand zu versammeln. Das fehlende Vorstandmitglied ist, wenn möglich, vorher zu befragen und nach Entscheidung von dieser in Kenntnis zu setzen.
4. Der Vorstandsvorsitzende der Sektion „Drachenboot“ ist Mitglied im Vorstand des Sportvereins „Medizin“ Neuruppin e. V. und vertritt u. a. darin die Interessen der Sektion. Er hat dem Sektionsvorstand über die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu informieren.

§ 8 Auflösung

1. Ein Antrag zur Auflösung der Sektion kann unter Darlegung der Gründe von jedem Mitglied gestellt werden. Dieser muss 4 Wochen vor Abstimmung allen Mitgliedern schriftlich vorliegen. Die Auflösung erfordert eine 3/4 Mehrheit aller Sektionsmitglieder.
2. Bei Auflösung der Sektion entscheidet die MVV, was mit dem etwaigen Sektionsvermögen geschehen soll. Dabei sollten Sportvereine vorrangig begünstigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Vorstandes des Sportvereines „Medizin“ Neuruppin e. V. kann der Vorstand der Sektion „Drachenboot“ vornehmen. Im Zweifelsfall ist eine MVV einzuberufen. Über Änderungen ist aber in jedem Fall die nächste MVV zu informieren.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der MVV der Sektion „Drachenboot“ des Sportvereines „Medizin“ Neuruppin e. V. am 25.03.2008